



Rat der
Europäischen Union

169611/EU XXVII. GP
Eingelangt am 18/01/24

Brüssel, den 7. Dezember 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0447(COD)

16406/23
ADD 1

VETER 111
AGRI 793
AGRILEG 339
CODEC 2410

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Dezember 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 769 final ANNEXES 1 to 3
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 769 final ANNEXES 1 to 3.

Anl.: COM(2023) 769 final ANNEXES 1 to 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.12.2023
COM(2023) 769 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

**des Vorschlags für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit**

ANHANG I
Anforderungen an die Betriebe
(gemäß den Artikeln 11 bis 15)

1. Fütterung

- 1.1. Der Unternehmer wendet die folgenden Fütterungsfrequenzen an:
- a) Ausgewachsene Katzen und Hunde werden 2-mal täglich gefüttert,
 - b) trächtige Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erhalten ad libitum Zugang zu Futter, c) weniger als 8 Wochen alte Welpen werden mindestens 5-mal täglich gefüttert,
 - d) weniger als 12 Wochen alte Katzenwelpen werden mindestens 4-mal täglich gefüttert.
- 1.2. Alle neugeborenen Welpen oder Katzenwelpen werden an ihren ersten beiden Lebenstagen mit Kolostrum der eigenen Zuchthündin oder Zuchtkätzin gefüttert.
- 1.3. Ist die Zuchthündin oder Zuchtkätzin krank oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, ihre Nachkommen zu ernähren, so stellt der Unternehmer Milch von anderen Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen aus demselben Betrieb sowie zusätzliche Milchnahrung für Welpen und Katzenwelpen mit der vom Hersteller oder einem Tierarzt vorgeschriebenen Fütterungsfrequenz bereit, bis das Absetzen abgeschlossen ist.
- 1.4. Der Unternehmer trägt dafür Sorge, dass alle nicht abgesetzten Welpen und Katzenwelpen ausreichend Milch erhalten, um stetig an Körpergewicht zuzulegen.
- 1.5. Das Absetzen erfolgt mit der schrittweisen Einführung von festem Futter über einen Zeitraum von mindestens 7 Tagen und darf bei Welpen und Katzenwelpen nicht vor der 6. Lebenswoche abgeschlossen sein.

2. Unterbringung

2.1. Temperatur:

Die Unternehmer stellen sicher, dass folgende Temperaturspanne eingehalten wird:

- a) 10 bis 26 °C in Innenräumen, in denen ausgewachsene Hunde gehalten werden,
- b) 15 bis 26 °C in Innenräumen, in denen ausgewachsene Katzen gehalten werden,
- c) 22 bis 28 °C in Wurfbereichen während der ersten 10 Lebenstage der Welpen,
- d) 18 bis 27 °C in Wurfbereichen während der ersten 21 Lebenstage der Katzenwelpen.

Bei Tieren brachyzephaler Rassen/Arten und bei Tieren mit extremen Fellarten (Rassen ohne Fell oder mit dickem Fell) sind die Temperaturspannen entsprechend anzupassen.

2.2. Beleuchtung

2.2.1. Gegebenenfalls wird künstliche Beleuchtung für eine Dauer vorgesehen, die mindestens der Tageslichtdauer entspricht, wobei Tageslicht normalerweise zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr vorhanden ist.

2.2.2. Bei künstlichem Licht muss es sich um Breitspektrum- oder Vollspektrumlicht handeln.

2.2.3. Die Beleuchtungsstärke beträgt auf Höhe des Kopfes eines Tieres mindestens 50 Lux.

2.2.4. Die Tiere haben die Möglichkeit, mindestens 8 Stunden täglich im Dunkeln zu bleiben.

2.3. Raumangebot

2.3.1. Mindestraumangebot für Hunde und Katzen (zugängliche Gesamtfläche, gegebenenfalls einschließlich Innenbereich und geschlossenem Außenbereich gemäß Artikel 11 Absatz 5):

Lebendgewicht	Fläche je Tier	Für jedes zusätzliche ausgewachsene Tier oder Zuchthündinnen und -kätzinnen mit Wurf	Mindesthöhe (falls überdacht)
Hunde bis 10 kg und Katzen	4 m ²	+ 2 m ²	1,80 m
Hunde über 10 kg und bis 20 kg	6 m ²	+ 3 m ²	
Hunde über 20 kg und bis 30 kg	8 m ²	+ 4 m ²	
Hunde über 30 kg	10 m ²	+ 5 m ²	

2.3.2. Der Wurfzwinger muss bereitgestellt und so gestaltet werden, dass sich die Zuchthündin von ihren Welpen entfernen kann.

2.3.3. Werden die Gehege von mehr als einem Hund oder einer Katze bewohnt, müssen die Unternehmer durch spezifische Maßnahmen (z. B. Trennwände) sicherstellen, dass sich diese Tiere nicht durch aggressives Verhalten gegenseitig gefährden.

3. Gesundheit

3.1. Zuchtkätzinnen dürfen erst ab einem Alter von mindestens 12 Monaten zur Zucht eingesetzt werden.

3.2. Zuchthündinnen dürfen erst ab einem Alter von mindestens 18 Monaten zur Zucht eingesetzt werden.

3.3. Die Unternehmer lassen innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren bis zu 3 Würfe pro Zuchthündin oder Zuchtkätzin zu.

3.4. Nach 3 aufeinanderfolgenden Trächtigkeiten mit Wurf einer Zuchthündin oder einer Zuchtkätzin innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren sorgen die

Unternehmer für einen Erholungszeitraum, indem sie Trächtigkeiten der Zuchthündin oder Zuchtkätzin für einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr unterbinden.

4. Verhaltensbedürfnisse

4.1. Die Unternehmer stellen sicher, dass

- a) Welpen und Katzenwelpen in den ersten 15 Lebenswochen regelmäßig Gelegenheit zu Sozialkontakten mit Artgenossen und Menschen sowie, wenn möglich, mit anderen Tieren haben,
- b) ausgewachsene Katzen und Hunde, die in Katzenzwingern oder Hundezwingern untergebracht sind, mit Menschen sozialisiert werden, insbesondere durch regelmäßige Besuche und Kontakte mit den Tieren,
- c) die Bereiche, in denen Katzen und Hunde gehalten werden, mit Beschäftigungsstrukturen und -objekten ausgestattet sind, die für alle Tiere zugänglich sind, wodurch eine anregende Umgebung geschaffen und die Frustration der Tiere verringert wird,
- d) Welpen nicht vor dem Alter von 8 Wochen dauerhaft von ihren Müttern getrennt werden,
- e) Katzenwelpen nicht vor dem Alter von 12 Wochen dauerhaft von ihren Müttern getrennt werden.

ANHANG II

Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen

(gemäß Artikel 17)

Transponder, die zur Kennzeichnung von Katzen und Hunden gemäß Artikel 16 verwendet werden, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) Der Mikrochip enthält eine individuelle, nicht wiederholbare und nicht wiederprogrammierbare Identifikationsnummer,
- b) die Identifikationsnummer gibt das Herkunftsland des Tieres an,
- c) Codestruktur und technisches Konzept für die elektronische Identifizierung mit HF-Technik müssen den ISO-Normen 11784 und 11785 entsprechen,
- c) die Einhaltung der ISO-Normen 11784 und 11785 wird nach der ISO-Norm 24631 bewertet.

ANHANG III

Datenerhebung

(gemäß Artikel 20)

1. Anzahl der jährlich mit Mikrochip versehenen Hunde und Katzen gemäß Artikel 17,
2. Anzahl der jährlich zugelassenen Zuchtbetriebe gemäß Artikel 16.